

Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2018

5440

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 60/2016 betreffend Sinnvolle
Wiederverwertung von wertvollem Bodenmaterial**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2018,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 60/2016 betreffend Sinnvolle Wiederverwertung von wertvollem Bodenmaterial wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. April 2016 folgendes von den Kantonsräten Konrad Langhart, Oberstammheim, Martin Haab, Mettmenstetten, und Martin Hübscher, Wiesendangen, am 15. Februar 2016 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen Massnahmen zu prüfen, damit wertvolles Bodenmaterial, das bei Bautätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaftszone verschoben werden muss, möglichst vollumfänglich zur Aufwertung von landwirtschaftlicher Nutzfläche verwendet wird. Im Mittelpunkt steht dabei ein zeitnahes und schlankes Projektierungs- und Bewilligungsverfahren, das der heute einfacheren Entsorgung in Deponien wirtschaftlich überlegen ist.

Bericht des Regierungsrates:

Bei einem gesamten Bodenaushub (Ober- und Unterboden) von gut 1,6 Mio. m³ pro Jahr wurden im Zeitraum 2006 bis 2015 rund 22,5% vor Ort wiederverwendet. Im gleichen Zeitraum wurden also jährlich rund 1,24 Mio. m³ Boden verschoben, wovon ein Anteil von 193 000 m³ mit Schadstoffen belastet ist. Die Zahlen umfassen den von Baustellen zur Ablagerung abtransportierten Aushub einschliesslich Ober- und Unterboden. Gemäss dem Bericht «Bodenaushub und -verschiebungen im Kanton Zürich 2006–2015» (Basler und Hofmann, Dezember 2016) werden jährlich rund 0,7 Mio. m³ unverschmutzter Ober- und Unterboden abgelagert statt verwertet. Insgesamt werden inner- und ausserhalb des Kantons knapp 70% des unbelasteten Bodens zur Auffüllung von Kiesgruben verwendet und damit entsorgt. Der überwiegende Anteil davon ist Unterboden, der Oberboden macht einen Anteil von knapp 8% aus. Nach Verschiebung wird rund ein Viertel der gesamten Bodenmenge inner- und ausserhalb der Bauzone für die Schaffung von Grün- und Landwirtschaftsflächen verwendet. Der verwertete Anteil macht demnach gut 27% der gesamten verschobenen Bodenmenge aus. Für den unbelasteten Oberboden beträgt der verwertete Anteil knapp 80%.

Gestützt auf Art. 75 der Bundesverfassung (SR 101) und Art. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) sind die Behörden dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und als natürliche Lebensgrundlage geschützt wird. Bodenmaterial muss nach Art. 18 der Abfallverordnung (SR 814.600) möglichst vollständig verwertet werden, wenn es sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet. Werden die 0,7 Mio. m³ unverschmutztes Bodenmaterial zusätzlich verwertet, so verringert sich entsprechend die Ablagerung von Aushub in Kiesabbaugebieten.

Der Kanton verfügt über rund 44 500 ha Fruchtfolgeflächen (FFF; Festsetzungsbeschluss des Kantonsrates 2014) und liegt somit nur knapp über dem Mindestumfang von rund 44 400 ha (Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992). Bei Einzonungen sowie der Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind Fruchtfolgeflächen zu schonen. Es zeigt sich jedoch, dass oftmals Fruchtfolgeflächen beansprucht werden müssen. Nur mit einer konsequenten Kompensation durch geeignete Massnahmen wie landwirtschaftliche Bodenverbesserung kann der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen langfristig gewährleistet werden.

Gegenwärtig sind die Bewilligungsverfahren für Bodenaufwertungen noch nicht optimal und dauern teilweise zu lange. Was die Verfahren betrifft, so sieht Pkt. 5.3.3 des kantonalen Richtplans eine Planungspflicht vor, falls erhöhter Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-

umwelt-, gewässerschutz- und allenfalls forstrechtlicher Bestimmungen besteht. Gemäss § 7 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) in Verbindung mit Ziff. 1.8 des Anhangs zur BVV bedürfen Bodeneingriffe ausserhalb der Bauzonen (Bodenauftrag und -abtrag oder Bodenverbrauch durch Bauten und Anlagen) auf mehr als 500 m² Fläche einer Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Für dieses Bewilligungsverfahren gelten die entsprechenden gesetzlichen Fristen. Ob eine Bodenaufwertung oder Terrainveränderung in einem einfachen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden kann oder ob dafür ein Richtplan- oder Meliorationsverfahren verlangt wird, wird fallweise entschieden. Für Bauherrschaften und Unternehmungen fehlt es damit an Planungssicherheit. Projekte zur Bodenverwertung können jedoch in Konflikt stehen mit anderen Interessen. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf bestehende und potenziell zukünftige Werte (organische Böden, Lebensraum von seltenen und gefährdeten Arten, archäologische Fundorte usw.) umfassend abzuklären und eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Verwertung von projektspezifisch abgetragener Ober- und Unterboden gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, weil nur wenige geeignete Bodenverwertungsorte für die Bauherrschaft sofort zugänglich sind. Als Folge wird abgetragener Boden beispielsweise zunächst auf Baustellen zwischengelagert und/oder die Projektbeteiligten suchen aufwendig nach rechtskonformen und geeigneten Verwertungsorten. Häufig sind aber keine Bodenverwertungsstandorte in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bauvorhaben vorhanden. Als Folge werden lange Transportwege in Kauf genommen oder der gewählte Verwertungsweg entspricht nicht dem besten Fall für das häufig hochwertige, abgetragene Bodenmaterial, nämlich einer Bodenaufwertung bzw. -rekultivierung mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Nutzungseignung zu verbessern. Um die Wiederverwertung von Bodenmaterial zu fördern, soll den Personen, die an Bodenaufwertungen interessiert sind, ein zeitnahes und schlankes Bewilligungsverfahren zur Verfügung stehen, ohne dass eine umfassende Abwägung aller Interessen verunmöglicht wird. Deshalb werden im Rahmen eines Jahresziels des ALN (BD-Jahresziel 2018) Standorte für Bodenverbesserungen im Kanton evaluiert und in den regionalen Richtplänen eingetragen. So kann im Rahmen dieser Eintragungen eine erste Interessenabwägung erfolgen. Ziel ist es, 2018 mindestens zehn geeignete Standorte für grossflächige Bodenverbesserungen und FFF-Kompensationen festzulegen und die Anträge für den Eintrag in den regionalen Richtplänen vorzubereiten. Sind diese Standorte in den regionalen Richtplänen eingetragen, kann auch eine grössere Aufwertung im Rahmen eines Gestaltungsplans schneller und einfacher geprüft werden.

Ergänzend zum Projekt Richtplaneinträge unterstützt die Baudirektion weitere Möglichkeiten einer Wiederverwendung von Bodenmaterial, insbesondere auch aus Bauzonen. So ist auch dort eine Deklarationspflicht für die Verwertung von unbelastetem Bodenmaterial geplant. Bereits heute besteht eine Deklarationspflicht für belastetes Bodenmaterial. Ausserhalb der Bauzone wird die Wiederverwertung im kantonalen Verfahren sichergestellt. Zudem werden Anliegen der standortnahen Bodenverwertung im Rahmen des Beratungs- und Genehmigungsprozesses von konkreten Bauvorhaben unterstützt. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden dazu motiviert, den Bodenaushub bei der Umgebungsgestaltung für die Bodenrekultivierung wiederzuverwenden. Im landwirtschaftlichen Umfeld können damit Bodenverbesserungen im Umfeld der Höfe gefördert werden. Die Forderungen der Postulanten werden damit erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 60/2016 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli